



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 706/1-V/5/83

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

1983-11-03

26 83
P fromen
D/ Berlin

Sachbearbeiter
JABLONER

Klappe/Dw
2319

Ihre GZ/vom

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Anerbengesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Anerbengesetz. Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für Justiz unter der Zl. 6981/18-I 1/83, vom 23. Juni 1983, der Begutachtung zugeleitet.

Beilage

24. Oktober 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 706/1-V/5/83

An das
Bundesministerium für Justiz
1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
JABLONER	2319	6981/18-I 1/83
		23. Juni 1983

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Anerbengesetz geändert wird

Der mit dem o.z. do. Schreiben übermittelte Gesetzentwurf
gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden
Bemerkungen Anlaß:

I. Verfassungsrechtliche Bemerkung

1. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst das Problem zu behandeln, ob mit der gegenständlichen Novelle der örtliche Geltungsbereich des Anerbengesetzes auf das Land Vorarlberg erstreckt werden soll oder nicht. Das geltende Anerbengesetz LGB1. Nr. 106/1958 enthält in § 21 eine Verfassungsbestimmung, nach der das Anerbengesetz in den Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg nicht gilt. Aus den Materialien zum Anerbengesetz (vgl. EDLBACHER, Anerbengesetz/1961/Seite 11) ergibt sich, daß der Grund für die Erlassung des § 21 als Verfassungsbestimmung die Ausnahme des Landes Vorarlberg war, in welchem Land somit - anders als Tirol und Kärnten - keine besondere gesetzliche Regelung auf dem Gebiet des An-

erbenrechtes in Geltung steht. Aus dem Ausschußbericht (445 BlgNR XIII) ist erkennbar, daß die Verfassungsbestimmung die Ausnahme Vorarlbergs "vorsorglich untermauern" soll, wiewohl sie nach der Auffassung des Ausschusses "sachlich gerechtfertigt" ist. Die Bedenken dürften somit in erster Linie gleichheitsrechtlicher Natur gewesen sein.

Nach Art.XIII der B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr.444, tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes im Sinne des Art.10 Abs.2 B-VG "die Bezeichnung (Verfassungsbestimmung)" in § 21 des Anerbengesetzes außer Kraft. Der Erlassung eines solchen Bundesgesetzes soll - so die B-VG-Novelle 1974 weiter - die Verfassungsbestimmung in § 21 des Anerbengesetzes nicht entgegenstehen.

Berücksichtigt man die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der B-VG-Novelle 1974 (182 der Beilagen XIII.GP Seite 15), die ausdrücklich die Art.10 Abs.2 B-VG und Art.XIII des Übergangsrechtes mit der Einbeziehung Vorarlbergs in Verbindung setzen, so wird sich der Bundesgesetzgeber von der Absicht der Bundesverfassung leiten lassen müssen, durch die gegenständliche Novelle den Geltungsbereich des Anerbengesetzes auf das Land Vorarlberg auszudehnen. Diesfalls fehlt es jedoch an der erforderlichen Novellierung des § 21 Anerbengesetz, denn durch die zitierte Übergangsregelung in Art.XIII der B-VG-Novelle 1974 wird die in Rede stehende Vorschrift zwar ihres verfassungsrechtlichen Ranges entkleidet, bleibt hinsichtlich ihres normativen Gehaltes, mithin hinsichtlich der Ausnahme des Landes Vorarlberg, aber weiterhin in Geltung. Es wäre daher in den Entwurf ein Art.I Z 13 folgenden Wortlautes aufzunehmen:

"§ 21 hat zu lauten: "Dieses Bundesgesetz gilt nicht in den Ländern Kärnten und Tirol." In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wäre auf Art.XIII der B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr.444, hinzuweisen und ganz besonders darauf, daß der Wegfall der Bezeichnung des § 21 als Verfassungsbestimmung bereits automatische Folge der Erlassung dieses Bundesgesetzes ist. Eine ausdrückliche Aussage über die Ausnahmen vom örtlichen Geltungsbereich empfiehlt sich auch im Hinblick auf den Art.49 Abs.1 B-VG.

Sollte das Bundesministerium für Justiz freilich davon ausgehen, daß mit dem gegenständlichen Entwurf keine Erstreckung des Anerbengesetzes auf das Land Vorarlberg erfolgen soll, so erschiene dies verfassungsrechtlich aus zwei Erwägungen heraus problematisch: Art.XIII der B-VG-Novelle 1974 lautet: "Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes ... tritt die Bezeichnung ... außer Kraft." Der Verfassungsgesetzgeber läßt sich hier offenbar davon leiten, daß ein von der Ermächtigung des Art.10 Abs.2 B-VG Gebräuch machendes Bundesgesetz auch das Land Vorarlberg miteinbezieht, da andernfalls die besondere verfassungsrechtliche Verfügung hinsichtlich des § 21 nicht verständlich wäre. Freilich kann man auch nicht widerspruchsfrei davon ausgehen, daß einerseits § 21 seines verfassungsrechtlichen Charakters entkleidet wird, anderseits aber das Anerbengesetz nicht für das Land Vorarlberg gelten soll, da dies - wenn man von den verfassungsrechtlichen Überlegungen des Jahres 1958 ausgeht - die Herstellung einer verfassungsrechtlich problematischen Lage bedeuten würde.

2. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollte nicht ein "Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst" zitiert werden, sondern es wäre das Wesentliche aus diesem Gutachten wiederzugeben.

II. Sonstige Bemerkungen

Zum Titel:

Der Titel sollte lauten: "Bundesgesetz vom ..., mit dem das Anerbengesetz geändert wird".

Zum Einleitungssatz des Art.I:

Statt: "geändert durch das Bundesgesetz ..." sollte es lauten: "in der Fassung des Bundesgesetzes ...".

Zu Art.I Z 3:

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wird es bei Beantwortung der Frage, "ob ein Kind auf dem Erbhof erzogen worden ist", wohl unweigerlich zu Unklarheiten in all jenen Fällen kommen, in denen ein Kind einen Teil seiner Erziehung auf dem Erbhof genossen hat. Die Wendung "Kinder, die auf dem Erbhof erzogen worden sind", ist zweideutig, da man von der Forderung nach einer vollständigen Erziehung auf dem Erbhof ausgehen kann oder auch meinen könnte, ein gewisser Teil der Erziehung auf dem Erbhof gewährleistet bereits den Vorrang. Diese Unklarheit führt zu einer Bedenlichkeit der Bestimmung im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG. Unter Umständen könnte in den Erläuterungen auf eine allfällige Judikatur zu dieser Formulierung Bezug genommen werden.

Zu Art.I Z 10:

Es stellt sich die Frage, ob der Begriff "Sucht" nicht zu weit ist. Besser wäre es, von einer Neigung "zur Trunksucht oder zu einem Mißbrauch von Suchtgiften" zu sprechen. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollte zu dieser Bestimmung die Meinung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz eingeholt werden.

- 5 -

Zu den Erläuterungen:

Den Erläuterungen wäre eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

Der allgemeine Teil der Erläuterungen wäre durch verfassungsrechtliche Ausführungen im Sinne der oben stehenden Bemerkungen zu ergänzen.

Zu Seite 2 der Erläuterungen:

Z 3 wäre wie folgt einzuleiten: "Die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft ...".

Zu den Erläuterungen zu Art.I Z 1:

Die Erläuterungen auf Seite 7 wären in sprachlicher Hinsicht zu überarbeiten.

Zu den Erläuterungen zu Art.I Z 3 und 4:

Zum letzten Absatz dieser Erläuterungen ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst festzuhalten, daß sich aus der Wirksamkeit einer gesetzlichen Bestimmung als "allgemein anerkanntes Rechtsgut" allein nicht ergeben kann, daß eine Normierung überflüssig ist.

Zu den Erläuterungen zu Art.I Z 5:

Der zweite Satz sollte wie folgt formuliert werden: "Die Erfahrungen in Österreich beweisen, daß Frauen für den bäuerlichen Beruf nicht minder geeignet sind, und dieser Einsicht soll nun Rechnung getragen werden."

Zu den Erläuterungen zu Art.I Z 6:

Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst darf die Frage aufgeworfen werden, ob die derzeit geltende Rechtslage nicht lebensnäher und leichter vollziehbar ist.

Zu den Erläuterungen zu Art.I Z 7:

Der letzte Satz ist in dieser Weite unzutreffend, da es auch Organe des Bundes gibt, die mit den örtlichen Verhältnissen sehr wohl vertraut sind. Gemeint ist die für die in Frage stehenden Regelungen gegebene größere Sachnähe des Landesgesetzgebers gegenüber dem Bundesgesetzgeber.

- 6 -

Zu den Erläuterungen zu Art.II:

Im übrigen darf auf die Druckfehler in der letzten Zeile des Art.I Z 1 und in der dritten Zeile auf Seite 2 und ersten Zeile auf Seite 4 der Erläuterungen aufmerksam gemacht werden.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates und eine Ausfertigung an das Amt der Vorarlberger Landesregierung.

24. Oktober 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

